
Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Colorist (HWK) / Geprüfte Coloristin (HWK)

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 23./24.06.2015 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 14.04.2015 nach §§ 42 a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10, 106 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) folgende

Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Colorist (HWK) / Geprüfte Coloristin (HWK)

§ 1 Ziel der Fortbildungsprüfung, Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, um die qualifizierten Tätigkeiten als Colorist in einem Friseursalon auszuüben.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Colorist (HWK) / Geprüfte Coloristin (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung im Friseur-Handwerk nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42 b HWO).

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Prüfungsteil.
- (2) Im fachpraktischen Teil hat der Prüfling folgende Arbeiten auszuführen:
 - Eine Erstfärbung an einem farblich unbehandelten Haar mit einer sichtbaren Farbveränderung von 2-3 Farbtiefen im Blond- oder Rotbereich am Modell.
 - Eine Foliensträhnenteknik in der Kombination im Blond- und/oder Rotbereich mit 3 Farbtiefen Aufhellung am Modell.
 - Eine Freihand-Strähnenteknik ohne Verwendung von Folien und/oder Strähnenhauben mit merklicher Unterscheidung der Zielfarbe von der Ausgangsfarbe am Modell.

Dem Prüfungsausschuss sind die verwendeten Rezepturen in schriftlicher Form vorzulegen.

Auf der Grundlage der Prüfungsleistungen im fachpraktischen Teil wird ein Fachgespräch geführt. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die den Arbeiten zugrunde liegen, den Ablauf der Arbeiten begründen und mit ihr verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

- (3) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in folgenden Handlungsfeldern schriftlich nachzuweisen:
 - Methoden der haarfärbenden Maßnahmen beschreiben, anwenden und beurteilen
 - Wirkungsprinzipien direktziehender und oxidativer Präparate sowie der Blondierung erklären.
- (4) Die fachpraktische Prüfung soll nicht mehr als acht Stunden, die fachtheoretische Prüfung nicht mehr als drei Stunden und das Fachgespräch nicht mehr als 15 Minuten dauern.

§ 4 Gewichtungs- und Bestehensregelungen

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn im fachtheoretischen sowie im fachpraktischen Teil jeweils eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung erzielt wurde. Innerhalb des fachpraktischen Teils muss zudem in zwei Arbeiten eine mindestens ausreichende Leistung erzielt worden sein.
- (2) Im fachpraktischen Teil werden die praktischen Arbeiten und das Fachgespräch nach § 3 Abs. 2 gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen in den praktischen Arbeiten und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3: 1 gewichtet.
- (3) Im fachtheoretischen Teil werden die Handlungsfelder nach §3 Abs. 3 gleich gewichtet.
- (4) Wurden in höchstens zwei der in § 3 Abs. 3 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung insgesamt ermöglicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem Handlungsfeld ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

§ 5 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

- (1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsteile oder Handlungsfelder gem. § 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat. Eine vollständige Befreiung von allen in § 3 genannten Handlungsfeldern ist nicht zulässig.
- (2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschrift keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Ulm in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 14.07.2015 (Az.: 8-4233.82/105) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 29.07.2015 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Joachim Krimmer
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 11.09.2015